



Festlegung der Landesregulierungsbehörde Baden-Württemberg

der Vorgaben zur Datenerhebung und Durchführung der Kostenprüfung zur Bestimmung des Ausgangsniveaus der Betreiber von Gasverteilernetzen i. S. d. § 3 Nr. 14 EnWG für die fünfte Regulierungsperiode nach Tenorziffern 2.2, 2.3 Satz 1, 3.1, 5 RAMEN Gas (Az. GBK-25-01-2#1) i. V. m. Tenorziffer 3 GasNEF (Az. GBK-24-02-2#3)

- Festlegung Datenerhebung Kostenprüfung (Gas) 5. RP -

In dem Verwaltungsverfahren nach § 29 Abs. 1 EnWG i. V. m. § 21a Abs. 3 Satz 3 Nr. 11 EnWG hat die Landesregulierungsbehörde Baden-Württemberg beim Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg am **TT.MM.2026**, soweit sie für die baden-württembergischen Betreiber von Gasverteilernetzen zuständig ist, folgende Festlegung erlassen:

Tenor

1. Die Betreiber von Gasverteilernetzen i. S. d. § 3 Nr. 14 EnWG im Zuständigkeitsbereich der Landesregulierungsbehörde Baden-Württemberg (LRegB) sind verpflichtet, alle für die Ermittlung des Ausgangsniveaus erforderlichen Unterlagen bis zum 01.07.2026 vollständig bei der LRegB einzureichen. Abweichend von dieser Verpflichtung sind Verteilernetzbetreiber, denen ein Antrag auf Teilnahme am vereinfachten Verfahren nach Tenorziffer 16.6 Satz 1, Satz 2 RAMEN Gas sowie 16.6 Satz 1, Satz 2 RAMEN Gas i. V. m. Tenorziffer 1a der Festlegung der LRegB Az. UM49-4455-18/15 vom 06.02.2026 genehmigt worden ist, verpflichtet, alle für die Ermittlung des Ausgangsniveaus erforderlichen Unterlagen bis zum 01.12.2026 vollständig bei der LRegB einzureichen.



2. Die unter Ziffer 1 genannten Netzbetreiber sind verpflichtet, alle für die Ermittlung des Ausgangsniveaus erforderlichen Daten vollständig und richtig in den von der LRegB bereitgestellten Erhebungsbogen einzutragen und zu übermitteln.

- a. Der Erhebungsbogen ist nach den Ausfüllhinweisen zu befüllen, die in der Anlage K2 dieser Festlegung enthalten sind.

(Die Anlage K2 ist abrufbar auf der Internetseite der LRegB unter der Adresse: <https://www.versorger-bw.de>; Menüpunkte:

[„Landesregulierungsbehörde“](#) → [„Gasnetze“](#) → [„Entscheidungen“](#) → [„Allgemeine Festlegungen“](#))

- b. Der Erhebungsbogen ist ausschließlich elektronisch unter Nutzung der von der LRegB zum Download bereitgestellten XLSX-Datei, vollständig und richtig ausgefüllt, zu übermitteln. Beim Ausfüllen der XLSX-Datei darf keine Veränderung an der Struktur vorgenommen werden.

(Die XLSX-Datei ist abrufbar auf der Internetseite der LRegB unter der Adresse: <https://www.versorger-bw.de>; Menüpunkte:

[„Landesregulierungsbehörde“](#) → [„Gasnetze“](#) → [„Entscheidungen“](#) → [„Allgemeine Festlegungen“](#))

3. Die unter Ziffer 1 genannten Netzbetreiber sind verpflichtet, einen Bericht über die Ermittlung der Kosten nebst Anhang und Anlagen zu übermitteln.

- a. Der Bericht nebst Anhang und Anlagen ist in der Struktur und mit dem Inhalt zu erstellen, wie sie in Anlage K1 dieser Festlegung vorgegeben sind.

(Die Anlage K1 ist abrufbar auf der Internetseite der LRegB unter der Adresse: <https://www.versorger-bw.de>; Menüpunkte:

[„Landesregulierungsbehörde“](#) → [„Gasnetze“](#) → [„Entscheidungen“](#) → [„Allgemeine Festlegungen“](#))

- b. Der Bericht nebst Anhang und Anlagen ist ausschließlich in elektronischer Form vorzulegen. Der Bericht ist im PDF-Format druckreif formatiert zu übermitteln und muss automatisch durchsuchbar sein. Dies gilt auch für tabellarische Darstellungen.



4. Für die Übermittlung sämtlicher Unterlagen (Erhebungsbögen, Bericht etc.) haben die Netzbetreiber das über die Internetseite <https://cloud.landbw.de> erreichbare Datenaustausch-Portal (BW Share) der LRegB zu nutzen..

Die zu übermittelnden Dokumente sind mit einer eindeutigen Dateibezeichnung zu versehen, die eine fortlaufende Nummerierung, die Netzbetreibernummer bei der LRegB, eine individuelle Inhaltsbezeichnung und das Erstellungsdatum (TT.MM.JJJJ) enthält.

Zusätzlich ist in das Anschreiben oder den Bericht eine Inhaltsübersicht der elektronisch übermittelten Dokumente aufzunehmen.

5. Soweit die unter Ziffer 1 genannten Netzbetreiber nach Ablauf des nach Tenorziffern 2.2, 2.3 Satz 2 RAMEN Gas maßgeblichen Geschäftsjahres 2025 das Netz eines anderen Netzbetreibers vollständig übernommen haben, sind für dieses Netz gesonderte Erhebungsbögen gem. Ziffer 2 und 3 sowie Bericht nebst Anhang und Anlagen zu übermitteln. Sie sind verpflichtet, die hier erhobenen Daten für die einzelnen Netze getrennt zu übergeben.
6. Soweit den unter Ziffer 1 genannten Netzbetreibern von Dritten betriebsnotwendige Anlagegüter überlassen wurden, sind die Netzbetreiber verpflichtet, für die ihnen überlassenen Anlagegüter jeweils eigene Erhebungsbögen nach Maßgabe der Anordnung in Ziffer 2 unter Angabe einer Verpächternummer zu übermitteln, soweit sich aus Anlage K1 dieser Festlegung keine Einschränkung ergibt (bei mehreren Dritten jeweils ein Erhebungsbogen). Dabei ist jeweils eine eigene Verpächternummer zu verwenden. Soweit für einen Dritten bereits im Rahmen einer früheren Kostenprüfung eine Verpächternummer vergeben wurde, ist diese fortzuführen.
7. Soweit gegenüber den unter Ziffer 1 genannten Netzbetreibern Dienstleistungen von verbundenen Dritten erbracht wurden, sind die Netzbetreiber verpflichtet, jeweils gesonderte Erhebungsbögen nach Maßgabe der Anordnungen in Ziffer 2 und unter Angabe einer Dienstleistungsnummer für die zehn wertmäßig größten Dienstleistungsverträge mit verbundenen Unternehmen i. S. d. § 6b Abs. 2 Satz 1 EnWG vorzulegen, aus denen sich die Kosten für Dienstleistungen ergeben. Dies gilt nicht, soweit sich aus der Anlage K1 dieser Festlegung Einschränkungen für den Umfang des Erhebungsbogens für Dienstleistungen ergeben. Dienstleistungsverträge, die mit demselben verbundenen Unternehmen bestehen, sind in einem Erhebungsbogen zusammenzufassen. Zudem ist ein Erhebungsbogen nur dann vorzulegen, sofern die Summe der Kosten, die sich für das Jahr 2025 aus allen



Vertragsverhältnissen mit demselben Dienstleistungserbringer ergibt, fünf Prozent der angepassten Erlösobergrenze des Kalenderjahres 2025 abzüglich der Kosten für die Inanspruchnahme der vorgelagerten Netzebene übersteigt.

8. Für Kleinstnetzbetreiber gem. Tenorziffer 16.7 Satz 1 RAMEN Gas, denen ein Antrag auf Inanspruchnahme der Kleinstnetzbetreiberregelung nach Tenorziffern 16.9 Satz 1, Satz 2, 16.6 Satz 1 und Satz 2 RAMEN Gas i. V. m. Tenorziffer 1 der Festlegung der LRegB Az. UM49-4455-18/16 vom 06.02.2026 genehmigt worden ist, gelten die Regelungen der vorstehenden Ziffern nicht.
9. Die Gebührenentscheidung wird gesondert getroffen.

ENTWURF



Gründe

I. Verfahrensverlauf

- 1 Die LRegB hat von Amts wegen ein Verfahren zur Festlegung von Vorgaben zur Datenerhebung und Durchführung der Kostenprüfung zur Bestimmung des Ausgangsniveaus der Betreiber von Gasverteilernetzen i. S. d. § 3 Nr. 14 EnWG für die fünfte Regulierungsperiode nach Tenorziffern 2.2, 2.3 Satz 1, 3.1, 5 RAMEN Gas i. V. m. Tenorziffer 3 GasNEF eingeleitet.
- 2 Am TT.MM.2026 wurden die Gasverteilernetzbetreiber in der Zuständigkeit der LRegB sowie die betroffenen Verbände über die Veröffentlichung des Festlegungsentwurfs auf der Internetseite der LRegB (www.versorger-bw.de) informiert und ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme bis zum TT.MM.2026 gegeben.
- 3 Die Bundesnetzagentur ist an dem Verfahren beteiligt und erhielt ebenfalls Gelegenheit zur Stellungnahme.
- 4 Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt der Akte Bezug genommen.

II. Rechtliche Würdigung

- 5 Mit dieser Festlegung trifft die LRegB Vorgaben zur Datenerhebung und Durchführung der Kostenprüfung zur Bestimmung des Ausgangsniveaus der Betreiber von Gasverteilernetzen i. S. d. § 3 Nr. 14 EnWG für die fünfte Regulierungsperiode nach Tenorziffern 2.2, 2.3 Satz 1, 3.1, 5 RAMEN Gas i. V. m. Tenorziffer 3 GasNEF.
- 6 Der zeitliche Anwendungsbereich dieser Festlegung ist der fünften Regulierungsperiode vorgeklagt. Das erste Basisjahr, in dem die Regelungen der Festlegungen RAMEN Gas und GasNEF zur Anwendung kommen, ist das Jahr 2025. Da die Kostenprüfung während der vierten Regulierungsperiode mit Auswirkungen auf die fünfte Regulierungsperiode stattfindet, beanspruchen diese neuen Regelungen bereits vor Außerkrafttreten der ARegV und der GasNEV Geltung (Tenorziffer 2.2 RAMEN Gas).



1 Rechtliche Grundlagen

- 7 Nach § 29 Abs. 1 EnWG i. V. m. § 21a Abs. 3 Satz 3 Nr. 11 EnWG kann die LRegB Festlegungen zur Erhebung der für die Durchführung einer Anreizregulierung erforderlichen Daten durch die Regulierungsbehörde einschließlich Umfang, Zeitpunkt und Form, insbesondere zu den zulässigen Datenträgern und Übertragungswegen treffen.

2 Zuständigkeit

- 8 Die Zuständigkeit der LRegB für die vorliegende Festlegung ergibt sich aus § 54 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 EnWG. Sie erstreckt sich auf Energieversorgungsunternehmen, an deren Gasverteilernetz weniger als 100.000 Kunden unmittelbar oder mittelbar angeschlossen sind oder deren Gasverteilernetz nicht über das Gebiet eines Landes, hier des Landes Baden-Württemberg, hinausreicht. Dabei sind allerdings nur Gebietsüberschreitungen innerhalb des Geltungsbereichs des EnWG gemeint, d.h. sofern ein Gasverteilernetz über das Gebiet des Landes Baden-Württemberg ins benachbarte Ausland, beispielsweise in die Schweiz, hinausreicht und weniger als 100.000 Kunden unmittelbar oder mittelbar angeschlossen sind, bleibt die LRegB zuständige Regulierungsbehörde (vgl. für die gleichartige Regelung § 48 GWB Bechtold/Bosch, GWB, 10. Aufl. 2021, Rn. 6 zu § 48).

3 Adressaten

- 9 Die Festlegung richtet sich an alle Betreiber von Gasverteilernetzen i. S. d. § 3 Nr. 14 EnWG im Zuständigkeitsbereich der LRegB. Nach Tenorziffer 8 richtet sich die Festlegung nicht an Kleinstnetzbetreiber, die eine Genehmigung zur Inanspruchnahme der Kleinstnetzbetreiberregelung erhalten haben, da diese gem. Tenorziffer 16.7 Satz 1 RAMEN Gas i. V. m. Tenorziffer 1 der Festlegung der LRegB Az. UM49-4455-18/16 vom 06.02.2026 von der Anreizregulierung ausgenommen werden.

4 Umfang der Datenerhebung

- 10 Im Hinblick auf den Umfang der zu erhebenden Daten gestaltet die Festlegung die Vorgaben des § 21a Abs. 3 Satz 3 Nr. 11 EnWG näher aus. Der für die Durchführung der Kostenprüfung notwendige Datenumfang ergibt sich aus den Anlagen K1 und K2. Nach den allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätzen trifft den Netzbetreiber eine Mitwirkungspflicht bezüglich der Bereitstellung von Informationen, die in seiner Sphäre liegen. Der Netzbetreiber muss darlegen und beweisen, dass die von ihm geltend gemachten Kosten tatsächlich entstanden und dem Netzbetrieb zuzuordnen sind.



5 Frist zur Übermittlung der Daten

- 11 In zeitlicher Hinsicht ist eine Übermittlung der Daten für Verteilernetzbetreiber im Regelverfahren bis zum 01.07.2026, für Verteilernetzbetreiber im vereinfachten Verfahren bis zum 01.12.2026 bestimmt. Dabei hat die LRegB insbesondere das Vorliegen des Jahres- bzw. Tätigkeitsabschlusses, die Größe und die personelle Leistungsfähigkeit der betroffenen Netzbetreiber berücksichtigt.
- 12 Die Fristen resultieren aus dem gem. Tenorziffer 2.2 RAMEN Gas fixierten Start der fünften Regulierungsperiode zum 01.01.2028. Der äußerst engen Fristenbindung des Verfahrens entsprechend sind die bis zum jeweiligen Stichtag erhobenen Kostendaten grundsätzlich für das weitere Verfahren maßgeblich. Die Kostendaten sind als Grundlage für die Kostenprüfung und die Bestimmung des Ausgangsniveaus, insbesondere für die Durchführung des nachgelagerten Effizienzvergleichs, unabdingbar, sodass eine frühzeitige Datenübermittlung vorgesehen ist. Aufgrund der Änderungen des Regulierungsrahmens bedarf es einer konsequenten Ausrichtung des Verfahrens an diesem zeitlichen Rahmen zwischen dem Ende des Basisjahres und dem Beginn der Regulierungsperiode.

6 Vorgaben zur Form der Übermittlung der Daten

- 13 Nach Maßgabe des § 29 Abs. 1 EnWG i. V. m. § 21a Abs. 3 Satz 3 Nr. 11 EnWG kann die LRegB ferner Entscheidungen zur Ausgestaltung des Datenerfassungs- und Datenübermittlungsvorgangs, insbesondere zur Form der ihr zu übermittelnden Informationen, treffen. In Ausübung dieses Befugnis ordnet sie an, dass der Bericht und alle dazu gehörenden Unterlagen ausschließlich elektronisch vorgelegt werden müssen, um eine zügige Prüfung der Kostendaten zu gewährleisten. Die elektronische Fassung ist als PDF-Dokument zu übermitteln. Es ist sicherzustellen, dass eine Übersendung von PDF-Dateien in einer dauerhaft lesbaren PDF-Version erfolgt. Dabei muss es möglich sein, den Bericht mittels der Suchen-Funktion automatisch nach eingegebenen Begriffen zu durchsuchen; die Informationen müssen also als Text und nicht als Bild in das Dokument eingebunden sein. Dies gilt nicht nur für den eigentlichen Fließtext, sondern auch für tabellarische Darstellungen. Die LRegB begrüßt es, wenn auch als Anlage zum Bericht beigefügte Dokumente wie insbesondere Vertragsurkunden in ein durchsuchbares Format überführt werden. Dies kann im Falle von eingescannten Papierdokumenten z. B. mit der „Text erkennen“-Funktion in gängiger Software zur PDF-Erstellung und Bearbeitung geschehen. Die Sicherstellung einer automatischen Durchsuchbarkeit nach Schlüsselbegriffen ist notwendig, um eine zielorientierte und effiziente Auswertung des Berichts zu ermöglichen. Von einer zusätzlichen Übermittlung des Berichts als Papiausdruck ist abzusehen.



- 14 Zusätzlich ist in das Anschreiben oder den Bericht eine Inhaltsübersicht der elektronisch übermittelten Dokumente aufzunehmen.
- 15 Die Dateien sind so zu benennen, dass aus dem Dateinamen eindeutig die NB-Nr., die Firma sowie die jeweilige Sparte und ggf. die Zuordnung zu Pächter, Verpächter oder Dienstleister hervorgeht. Eine vorangestellte Nummerierung ist für die Sortierung im System hilfreich. Für die Dateibezeichnung stehen im System maximal 59 Zeichen (ohne Dateiendung) zur Verfügung. Die Dateibezeichnung ist daher so kurz und eindeutig wie möglich zu halten.

Beispiel: *Nummer_NB-Nr._Firma_Thema_Sparte_Jahr*

1_999 SW Teststadt_KP Gas_2025_Bericht

2_999 SW Teststadt_EHB KP_Gas_ 2025

- 16 Ferner ordnet die LRegB die Verwendung der von ihr im Internet bereitgestellten XLSX-Datei („EHB_Kostenprüfung_RP5_BW_1.1.XLSX“) für die Erstellung und Übermittlung der Erhebungsbögen an. Die Bereitstellung dieses einheitlichen Datenformats ermöglicht die vereinfachte Dateneingabe auf Grundlage einer nutzerfreundlichen Bedieneroberfläche. Das Datenformat gewährleistet ferner das Zustandekommen einheitlicher und strukturierter Datensätze im Rahmen der jeweiligen Verfahren und ist somit eine notwendige Voraussetzung für eine zügige und verlässliche Bestimmung des Ausgangsniveaus.
- 17 Der Erhebungsbogen ist vollständig und richtig ausgefüllt und ohne Veränderung der Struktur – beispielsweise durch unzulässiges Einfügen oder Streichen von einzelnen Tabellenblättern, Spalten oder Zeilen – über BW Share zu übermitteln. Die Datei stellt ausschließlich einen Eingabebogen dar, welcher schreibgeschützt zur Verfügung gestellt wird. Die Anordnung, für die Datenübermittlung BW Share als Übertragungsweg zu verwenden, ermöglicht einen möglichst fehlerfreien und strukturierten Datenrücklauf. Schriftliche Mitteilungen zur Änderung einzelner Felder eines Erhebungsbogens oder die Übersendung von Teilen oder eines neuen Erhebungsbogens per E-Mail oder auf Datenträgern erfüllen nicht die notwendigen Mindestvoraussetzungen und können aus technisch-administrativen Gründen nicht berücksichtigt werden.
- 18 Die zu übermittelnden Dokumente dürfen aus bei der LRegB vorliegenden technischen Gründen, nicht in ZIP-Dateien zusammengefasst werden.
- 19 Bei Verletzung der oben genannten Verpflichtungen ist der LRegB die Möglichkeit eröffnet, die in dieser Festlegung niedergelegten Verpflichtungen, nach einer entsprechenden Androhung, mittels Zwangsgeld nach § 94 EnWG durchzusetzen.



7 Einzelfragen im Zusammenhang mit den festgelegten Vorgaben

7.1 Netzübergänge

- 20 Geht nach Ende des Basisjahrs ein Netz auf einen anderen Netzbetreiber über, sind die Informationen über dieses Netz noch nicht im entsprechenden Jahresabschluss des aufnehmenden Netzbetreibers, sondern im Jahresabschluss des abgebenden Netzbetreibers enthalten. Bei Teilnetzübergängen werden die mit dem übergehenden Netz korrespondierenden Kosten und Erlöse beim abgebenden Netzbetreiber geprüft und sodann nach Tenorziffer 15.2 RAMEN Gas oder Tenorziffern 15.3, 15.4, 15.7 RAMEN Gas (i. V. m. Tenorziffer 1a der Festlegung der LRegB Az. UM49-4455-18/15 vom 06.02.2026) auf den aufnehmenden Netzbetreiber übertragen. Bei Vollnetzübergängen nach Tenorziffer 15.1 RAMEN Gas hört der abgebende Netzbetreiber hingegen auf, Netzbetreiber zu sein, weshalb bei ihm keine Kostenprüfung mehr stattfindet. Um die Prüfung des übergehenden Netzes zu gewährleisten, hat der aufnehmende Netzbetreiber i. S. d. Ziffer 1 deshalb der LRegB einen gesonderten Bericht nebst Anhang und Erhebungsbogen für dieses Netz über BW Share zu übermitteln.

7.2 Verpächter

- 21 Im Falle der Überlassung betriebsnotwendiger Anlagegüter durch Dritte ist ein Erhebungsbogen nicht nur für den Netzbetreiber, sondern auch für die von einem Dritten überlassenen Anlagegüter (bei mehreren Dritten jeweils ein Erhebungsbogen) unter Angabe der Verpächternummer ausschließlich über BW Share zu übermitteln. Nur dies ermöglicht eine sachgerechte Prüfung der beim Netzbetreiber zu berücksichtigenden Aufwendungen für überlassene Anlagegüter nach den Vorgaben gem. Tenorziffer 5 GasNEF.

7.3 Dienstleistungserbringung durch verbundene Dritte

- 22 Im Falle der Dienstleistungserbringung durch verbundene Dritte i. S. d. § 271 Abs. 2 HGB ist ein Erhebungsbogen nicht nur für den Netzbetreiber, sondern auch für die zehn wertmäßig größten von verbundenen Dritten erbrachten Dienstleistungen (bei mehreren verbundenen Dritten jeweils ein Erhebungsbogen) unter Angabe einer Dienstleistungsnummer ausschließlich über BW Share zu übermitteln. Dienstleistungsnummern sind als fortlaufende Nummer zu verwenden und vom Netzbetreiber frei zu vergeben. Nur dies ermöglicht eine sachgerechte Prüfung der beim Netzbetreiber anfallenden Aufwendungen für Dienstleistungen nach den Grundsätzen gem. Tenorziffer 6 GasNEF. Dies gilt nicht für Dienstleister, bei denen die Summe der Kosten, die sich für das Jahr 2025 aus allen Vertragsverhältnissen mit ihm ergibt, weniger als fünf Prozent der angepassten Erlösobergrenze des Netzbetreibers für das Jahr 2025 abzüglich der Kosten für die Inanspruchnahme der vorgelagerten Netzebene betrug.



8 Ermessen

- 23 Bei der Ausgestaltung der Festlegung steht der LRegB nach dem Wortlaut des § 21a Abs. 3 Satz 3 Nr. 11 EnWG ein Entscheidungsspielraum zu.
- 24 Die Festlegung für die Datenerhebung in Vorbereitung der fünften Regulierungsperiode dient dem legitimen öffentlichen Zweck der Verwirklichung der Ziele des § 1 Abs. 1 EnWG. Eine belastbare, einheitliche und aussagekräftige Datengrundlage ist unabdingbare Voraussetzung für die Bestimmung des Ausgangsniveaus, anhand dessen die Erlösobergrenzen für die fünfte Regulierungsperiode ermittelt werden. Dies wiederum trägt als Bestandteil der Anreizregulierung zur Verwirklichung einer möglichst sicheren, preisgünstigen und effizienten leitungsgebundenen Versorgung der Allgemeinheit mit Energie bei. Die Festlegung zu Umfang, Zeitpunkt und Form der Datenerhebung ist auch geeignet, erforderlich und angemessen. Anhand der abgefragten Daten kann die LRegB das Ausgangsniveau bestimmen, sodass die Erhebung der Daten als Basis für die Festlegung der Erlösobergrenzen geeignet ist.
- 25 Die Festlegung ist erforderlich, um die zu übermittelnden Daten zu definieren und ein einheitliches Datenformat sowie eine vereinfachte Aufbereitung des Datenmaterials sicherzustellen. Nur durch eine entsprechende Vereinheitlichung im Wege einer Festlegung wird sichergestellt, dass die LRegB die für die Bestimmung des Ausgangsniveaus vorgesehenen Daten mit einem vertretbaren Zeit- und Verwaltungsaufwand ermitteln und nutzen kann und die Daten weitestgehend strukturiert und einheitlich verfügbar sind. Die Vorgaben zu den einheitlichen Datenformaten und Übermittlungswegen erweisen sich vor diesem Hintergrund als angemessen. Die dadurch bei den Unternehmen entstehende Belastung hat die LRegB auch bei der Bestimmung des Umfangs insofern in ihre Betrachtung einbezogen, als sie den Umfang der Daten auf das Mindestmaß der für die Kostenprüfung notwendigen Daten beschränkt hat. Vor diesem Hintergrund erweist sich der bei den Unternehmen durch den festgelegten Datenumfang entstehende Aufwand als verhältnismäßig.

9 Sonstiges

- 26 Die Anlagen K1 und K2 sowie die im Internet veröffentlichte XLSX-Datei „EHB_Kostenprüfung_RP5_BW_1.1.XLSX“) sind Bestandteil dieser Festlegung.

III. Sonstiges

- 27 Da die Festlegung gegenüber einer Vielzahl betroffener Netzbetreiber erfolgt, nimmt die LRegB, in Ausübung des ihr nach § 73 Abs. 1a Satz 1 EnWG zustehenden Ermessens, eine öffentliche



Bekanntmachung der Entscheidung vor. Die öffentliche Bekanntmachung wird dadurch bewirkt, dass der verfügende Teil der Entscheidung, die Rechtsbehelfsbelehrung und ein Hinweis auf die Veröffentlichung der vollständigen Entscheidung auf der Internetseite der LRegB im Gemeinsamen Amtsblatt des Landes Baden-Württemberg bekannt gemacht werden (§ 73 Abs. 1a Satz 2 EnWG). Die Entscheidung gilt gemäß § 73 Abs. 1a Satz 3 EnWG mit dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tag der Bekanntmachung im Gemeinsamen Amtsblatt des Landes Baden-Württemberg zwei Wochen verstrichen sind.

- 28 Hinsichtlich der Kosten ergeht eine gesonderte Entscheidung nach § 91 EnWG.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Entscheidung ist die Beschwerde zulässig. Sie ist binnen einer mit der Zustellung der Entscheidung beginnenden Frist von einem Monat bei dem Beschwerdegericht, dem Oberlandesgericht Stuttgart mit Sitz in Stuttgart, einzureichen.

Die Beschwerde ist zu begründen. Die Frist für die Beschwerdebegründung beträgt einen Monat ab Einlegung der Beschwerde. Sie kann auf Antrag von dem oder der Vorsitzenden des Beschwerdegerichts verlängert werden. Die Beschwerdebegründung muss die Erklärung enthalten, inwieweit die Entscheidung angefochten und ihre Abänderung oder Aufhebung beantragt wird. Ferner muss sie die Tatsachen und Beweismittel angeben, auf die sich die Beschwerde stützt.

Die Beschwerdeschrift und die Beschwerdebegründung müssen von einem Rechtsanwalt unterzeichnet sein. Dies gilt nicht für Beschwerden der verfahrensbeteiligten Bundesnetzagentur.

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung (§ 76 Abs. 1 EnWG). Über die Beschwerde entscheidet das Oberlandesgericht Stuttgart.

[Schlusszeichnung]